

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Nr. 3 für Verbundelemente, Lärmschutzsysteme und Zubehör

Allgemeines:

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) sind Bestandteil eines jeden zwischen der Metecno Bausysteme GmbH und einem Abnehmer geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Verbundelementen, Lärmschutz-Systemen und Zubehör – nachfolgend Produkte genannt. Die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur bei einem ausdrücklichen schriftlichen Anerkenntnis verbindlich.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei Lieferung der Ware durch die Metecno Bausysteme GmbH zustande. Dies gilt auch für mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge.

Qualitätsproben:

Die Produktion unserer Produkte unterliegt einer laufenden Überwachung durch staatliche Prüfungsinstitute. Qualitätsproben dürfen von diesen Instituten auch beim Abnehmer entnommen werden. Der Abnehmer hat zu diesem Zweck jederzeit Muster an das prüfende Institut herzugeben. Die Metecno Bausysteme GmbH leistet hierfür dem Abnehmer umgehend Ersatz, sobald die Prüfung der Metecno Bausysteme GmbH angezeigt wurde. Zwischenhändler haben ihre Endverbraucher entsprechend zu verpflichten. Unsere Produkte werden nach der jeweils gültigen Zulassung gefertigt.

Angebote:

Angebote durch die Metecno Bausysteme GmbH sind unverbindlich.

Die im Angebot beschriebenen Maße können entsprechend späteren Konstruktionszeichnungen Abweichungen erfahren.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Fertigung/Stückliste:

Die Fertigung unserer Produkte erfolgt nach der Stückliste des Bestellers. Gegen Kostenersatzung kann die Metecno Bausysteme GmbH die Verlegezeichnung und die Stückliste anfertigen. Die Verlegezeichnung ist vom Besteller oder dessen Beauftragten zu prüfen und durch Unterzeichnung zur Produktion freizugeben.

Abrechnung:

Grundlage der Berechnung ist die Stückliste. Müssen Elemente überlappt angeordnet werden, so wird der übergreifende Teil dem betreffenden Element zugerechnet und die volle Länge in Rechnung gestellt.

Lieferung:

Angaben über Liefertermine sind für die Metecno Bausysteme GmbH unverbindlich. Die Metecno Bausysteme GmbH ist in jedem Fall bemüht, die angegebenen Termine einzuhalten. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Soweit vom Besteller ggf. zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht vorliegen, kann eine Lieferfrist nicht in Gang gesetzt werden. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzögerung beruht auf einer von der Metecno Bausysteme GmbH bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung. Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, sowie sonstiger unvorhergesehener Ereignissen (insbesondere auch höhere Gewalt), die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung sowie, soweit solche Hindernisse die nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Metecno Bausysteme GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB oder von § 376 HGB ist.

Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Verpackung:

Die Metecno Bausysteme GmbH liefert grundsätzlich in Standardverpackung. Wünscht der Abnehmer eine andere Verpackung, so wird ihm diese in Rechnung gestellt. Das Verpacken geschieht mit größtmöglicher Sorgfalt.

Lager im Werk:

Versandfertige Produkte werden für die Dauer von längstens vier Wochen, gerechnet vom festgesetzten Liefertermin an, kostenlos gelagert. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Lagergebühr in Höhe von 2 % des Warenwertes je angefangenem Kalendermonat berechnet.

Transportrisiko:

Der Versand - auch innerhalb desselben Versandortes - erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers, auch wenn die Ware mit eigenen Fahrzeugen befördert wird. Der Gefahrübergang erfolgt im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Versandbeauftragten. Bei vereinbarter francofreier Lieferung geht die Gefahr ebenfalls im Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch uns an den Versandbeauftragten auf den Käufer über. Wir wählen die Versandart, sofern der Käufer keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherung schließen wir auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab. Die anfallenden Frachtkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Das Abladen der Produkte obliegt dem Abnehmer und muß zur Vermeidung von Beschädigungen der Produkte mit geeigneten Geräten und geeigneten Arbeitskräften erfolgen. Erkennbare Transportschäden sind dem anliefernden Spediteur unverzüglich bei Abnahme der Ware anzuzeigen und auf dem Frachtbrief zu vermerken. Versteckte Transportschäden sind spätestens innerhalb von 6 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Versand:

Die anfallenden Frachtkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsmittel erfolgt durch die Metecno Bausysteme GmbH nach bestem Ermessen. Voraussetzung für die Lieferung bis zur Verwendungsstelle ist die Erreichbarkeit durch das Lieferfahrzeug. Das Abladen der Produkte obliegt dem Abnehmer und muß zur Vermeidung von Beschädigungen der Produkte mit geeigneten Geräten und geeigneten Abladekräften erfolgen.

Gewährleistung:

Die Metecno Bausysteme GmbH haftet für Mängel bei der Lieferung nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels wird die Metecno Bausysteme GmbH nach ihrer Wahl Nachlieferung durch Nachbesserung oder Nachlieferung leisten, soweit die Metecno Bausysteme GmbH nicht zur Verweigerung der Nachlieferung entsprechend § 439 Abs. 3 BGB berechtigt ist.

Erst nach dem Fehlschlagen des zweiten Versuchs zur Nachbesserung oder Nachlieferung und vorheriger angemessener Fristsetzung mit Ablehnungandrohung kann der Abnehmer unter Ausschluss des Rücktrittrechts den Kaufpreis mindern, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Sache.

Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite werden nicht als Mangel anerkannt. Insbesondere verstehen sich alle in den Zulassungen und Vertragsbestandteilen niedergelegten Werte und Maße mit den nach der geltenden Übung oder DIN üblichen Toleranzen, es sei denn, anderes wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Farbtondifferenzen sind zu tolerieren, soweit hierdurch bei einwandfreier Verarbeitung und Montage der Gesamteindruck nur unwesentlich gestört wird, oder nach Sachlage anzunehmen ist, dass sich etwaige Farbunterschiede in Folge der Umwelteinflüsse gleichmäßig abbauen werden.

Der Käufer erkennt an, daß die Metecno Bausysteme GmbH für Farbunterschiede, die bei unterschiedlichen Abrufen/Lieferungen und/oder Herstellungsdaten und unterschiedlichen Blechdicken auftreten können, innerhalb der üblichen Toleranzen nicht einzustehen hat.

Die Gewährleistung gilt unter normalen, nicht aggressiven Luftverhältnissen und unter Ausschluss aller Schäden, die auf besondere physikalische/klimatische oder chemische Einwirkungen, fehlerhafte Montage oder mangelhafte Ausführung und Haltbarkeit der Unterkonstruktion zurückzuführen sind. Ein Abstand zum Meer von mindestens 3000 m ist einzuhalten.

Sollte während der Dauer der Gewährleistung eine Korrosion an der Ware eintreten, die die Metecno Bausysteme GmbH nach den vorstehenden Bestimmungen zu vertreten hat, so wird die Metecno Bausysteme GmbH unter Ausschluss aller Ein- und Ausbaukosten den Korrosionsschutz durch geeignete Maßnahmen ihrer Wahl wieder herstellen.

Dabei ist die Höhe der Kosten für die Nacharbeiten auf den Betrag begrenzt, den die Metecno Bausysteme GmbH vom Vorlieferanten erstattet bekommt.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Haftung:

Die Metecno Bausysteme GmbH haftet für Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen sind derartige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Haftungsverhältnisse aufgrund der gesetzlichen Produkthaftung werden jedoch von diesen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Aufrechnung; Abtretung:

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit ausüben als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegenüber der Metecno Bausysteme GmbH wird ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen:

Sofern sich aus den Auftragsbestimmungen nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig. Bei Verzug gilt § 288 BGB. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit Metecno Bausysteme GmbH. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Wir können die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich verschlechtert haben und infolge dessen die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers erheblich gefährdet ist. Diese Voraussetzungen gelten z.B. dann als erfüllt, wenn bei dem Käufer Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- und Scheckproteste erfolgen.

Rücktritt:

Die Metecno Bausysteme GmbH ist jederzeit und ohne Annahmung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers wesentlich verschlechtert haben und infolge dessen die Erfüllung der Verpflichtung des Abnehmers erheblich gefährdet ist. Diese Voraussetzungen gelten z. B. dann als erfüllt, wenn bei dem Abnehmer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter des Abnehmers Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- und Scheckproteste erfolgen oder der Kreditversicherer des Abnehmers die Deckung für diesen entzieht oder über das Vermögen des Abnehmers bzw. eines persönlich haftenden Gesellschafters des Abnehmers ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches eröffnet wird. Die Rechte von der Metecno Bausysteme GmbH bestehen auch dann, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, der Metecno Bausysteme jedoch nicht bekannt waren.

Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung) aller Forderungen, die die Metecno Bausysteme GmbH gegen den Käufer, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum der Metecno Bausysteme GmbH. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt im kaufmännischen Verkehr kein Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Aufwand.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, diese Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, daß der Käufer die uns abgetretenen Forderungen dem Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Käufer ist - jederzeit widerrüflich - zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Er verpflichtet sich, das empfangene Geld treuhänderisch zu verwahren und an uns abzuführen; bereits jetzt übereignet er den Erlös an uns bzw. tritt den Anspruch auf den Erlös an uns ab.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für die Metecno Bausysteme vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zu geben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Rechtsanwendung; Gerichtsstand u. Erfüllungsort; Salvatorische Klausel:

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Metecno Bausysteme GmbH Gerichtsstand. Jede Partei ist berechtigt am Sitz der jeweils anderen Partei Klage zu erheben.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind im kaufmännischen Verkehr in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragsbestimmung undurchführbar sein sollte, oder eine andere Vertragslücke offenbar wird. Als Regelung gilt die Bestimmung soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages daran gedacht hätten.

Geltungsbereich:

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten vom 01. Juni 2005 an.

Blankenhain, Juni 2005